

Benutzungs- und Kostensatzung für das Tierheim der Hansestadt Stade (Tierheimsatzung)

Aufgrund § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70) sowie §§ 1, 4 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in der Fassung vom 25. April 2007, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301) sowie § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Hansestadt Stade in seiner Sitzung am 30.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsnatur und Zweck

- (1) Das Tierheim der Hansestadt Stade ist als Sachgruppe der Abteilung Sicherheit und Ordnung ein Teil der Stadtverwaltung ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Das Tierheim dient der Hansestadt Stade zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben, insbesondere aus dem Niedersächsischen Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) sowie aus dem Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) sowie aus den §§ 965 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Weiterhin dient es der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen gegenüber anderen Gebietskörperschaften, soweit diese die Unterbringung von Tieren betreffen.
- (3) Nach Maßgabe dieser Satzung steht das Tierheim der Benutzung durch Dritte offen, soweit dadurch die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben der Hansestadt Stade nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Grundsätzlich können im Tierheim Hunde, Katzen und Kleintiere aufgenommen und versorgt werden. Die Aufnahme von Exoten, Groß- oder Wildtieren ist ausgeschlossen.

§ 2 Aufgaben und Befugnisse

- (1) Das Tierheim stellt die Aufnahme, Versorgung und die Vermittlung von Tieren sicher, welche ihm im Rahmen der Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 2 zugeführt werden.
- (2) Das Tierheim nimmt für Fundtiere die Aufgaben der zuständigen Behörde im Sinne der §§ 965 ff. BGB wahr. Insbesondere
 - a) bewirkt es die Annahme von Fundtieren (§ 967 BGB).

- b) nimmt es Anzeigen gemäß §§ 965, 966 BGB sowie Abtretungserklärungen hinsichtlich der Fundrechte zu Gunsten der Hansestadt Stade nach § 976 BGB entgegen.
- (3) In Ausnahmefällen kann das Tierheim im Rahmen seiner Kapazitäten Leistungen an Dritte erbringen. Hierzu zählen insbesondere die vorübergehende Aufnahme und Betreuung von Tieren, die Übernahme mittels eines schriftlichen Tierabgabevertrages sowie die anschließende Vermittlung. Ausnahmefälle liegen beispielsweise vor
- a) im Falle persönlicher Notlagen bei in der Hansestadt Stade ansässigen Personen soweit diese nachgewiesenermaßen eine anderweitige Betreuung nicht in zumutbarer Weise sicherstellen können;
 - b) bei Unterbringung eines Tierhalters in einer städtischen Obdachlosenunterkunft;
 - c) bei Versterben eines im Stadtgebiet ansässigen Tierhalters, sofern ein Erbe nicht unmittelbar ermittelt werden kann.

Die Entscheidung über das Vorliegen eines Ausnahmefalles bzw. die Aufnahme von Tieren Dritter in diesem Zusammenhang obliegt der Abteilung Sicherheit und Ordnung.

- (4) Das Tierheim kann in seiner Obhut befindliche Tiere zur Betreuung, zum Zwecke medizinischer Behandlungen oder der Sozialisation zeitlich begrenzt Dritten überlassen.
- (5) Das Tierheim kann Tiere an Dritte vermitteln, wenn eine hierzu berechtigte Person die Tiere zur Vermittlung freigegeben oder wenn der Eigentümer in sonstiger Weise erkennbar auf die Geltendmachung seiner Eigentümerrechte verzichtet hat. Als Verzicht auf die Geltendmachung der Eigentümerrechte gelten insbesondere die Nichtabholung eines Tieres durch eine hierzu berechtigte Person innerhalb einer dem Eigentümer gesetzten, angemessenen Frist, soweit bei Fristsetzung ausdrücklich auf den drohenden Eigentumsverlust hingewiesen worden ist. Steht die zustellfähige Anschrift des Eigentümers nicht fest, erfolgt die Abholaufforderung mittels öffentlicher Bekanntmachung.
- (5) Das Tierheim ist befugt, Dritten städtisches Material (z. B. Fanghilfen, Käfige, Schutzbekleidung) zeitlich begrenzt und kostenpflichtig zur Nutzung zu überlassen.
- (6) Das Tierheim ist befugt, Geld- und Sachspenden bis zu einem Wert von 50,00 € anzunehmen. Die Annahme höherwertiger Spenden unterliegt den städtischen Regelungen zur Annahme freiwilliger Zuwendungen. Das Tierheim kann ihm zugewandte Sachspenden zu gemeinnützigen Zwecken an Dritte abgeben, sofern eine eigene Nutzung nicht bzw. nicht mehr erfolgt.

(7) Nicht zu den Aufgaben des Tierheims gehört

- a) die Abholung von Tieren bei Dritten zum Zwecke der Aufnahme in das Tierheim;
- b) das Abfangen von Tieren soweit dies nicht durch die Abteilung Sicherheit und Ordnung beauftragt wird.

§ 3 Amtshandlungen, Benutzung und Leistungen

- (1) In Fällen des § 1 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 stellen Handlungen des Tierheims Amtshandlungen im Sinne des NVwKostG und der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO -) in den jeweils geltenden Fassungen dar.
- (2) In allen anderen Fällen begründet die tatsächliche Inanspruchnahme von Leistungen des Tierheims ein Benutzungsverhältnis im Sinne von § 5 NKAG. Zu den Leistungen des Tierheims zählen hierbei die Aufnahme, die Betreuung von Tieren, ihre Aushändigung, Rückgabe bzw. Überlassung an Personen/Stellen außerhalb der Hansestadt Stade, die Veranlassung der medizinischen Versorgung sowie die Überlassung von Material (z. B. Lebendfallen, Fanghilfen und Schutzbekleidung) sowie Verwaltungstätigkeiten (insbesondere die Ermittlung von Tierhaltern).

Das Benutzungsverhältnis beginnt

- a) im Falle der Betreuung von Tieren regelmäßig mit der Aufnahme des Tieres in die Bestandslisten des Tierheims; bei Einlieferung durch die Polizei oder die Kommunalen Betriebe Stade außerhalb der Dienstzeiten bei Einschluss des Tieres in die Nachtzwinger des Tierheims.
- b) im Falle der Überlassung von Material mit der Übergabe.
- c) in allen übrigen Fällen in dem Augenblick, in dem durch das Tierheim Handlungen bewirkt werden, welche ansonsten dem Pflichtenkreis des Tierhalters zuzurechnen sind.

Das Benutzungsverhältnis endet

- a) im Falle der Betreuung von Tieren
 1. mit Herausgabe an den Eigentümer oder Empfangsberechtigten.
 2. mit der Vermittlung des Tieres.
 3. mit dem Versterben des Tieres.
- b) im Falle der zeitweiligen Überlassung von Material zur Nutzung
 1. mit der Rückgabe
 2. nach erfolgloser Aufforderung zur Rückgabe mit Vereinnahmung des Pfandes gemäß § 6 Abs. 4.

- c) in allen übrigen Fällen mit Abschluss der Handlungen, welche ansonsten dem Pflichtenkreis des Tierhalters zuzurechnen sind.

§ 4 Kostenpflicht und Höhe der Kosten

- (1) Für Amtshandlungen und Leistungen des Tierheims sind Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Satzung und dem nachstehenden Kostentarif (Anlage) zu erheben. Zweck der Erhebung ist die Deckung des mit der Leistung verbundenen Aufwandes an personellen und sachlichen Ressourcen sowie der laufenden Kosten der Einrichtung.
- (2) Folgende Gebühren werden erhoben:
 - a) Aufnahmegebühren für Tiere die in Fällen des § 2 Abs. 3 zur Weitervermittlung beim Tierheim abgegeben werden, unterteilt nach Hunden, Katzen und sonstigen Kleintieren,
 - b) Abgabegebühren für die Vermittlung von Tieren, unterteilt nach Hunden, Katzen und sonstigen Kleintieren,
 - c) Betreuungsgebühren nach Tagessätzen für die Unterbringung, Ernährung, Pflege und ggf. Beschäftigung von Tieren, unterteilt nach Hunden, Katzen und sonstigen Kleintieren,
 - d) Nutzungsgebühren in Tagessätzen für die Überlassung/Nutzung von Material,
 - e) Verwaltungsgebühren für sonstige Leistungen. Hiervon erfasst sind u.a. Transport- und Versorgungsfahrten, Ermittlungstätigkeiten zur Rückgabe von Fundtieren und administrative Tätigkeiten einschließlich der Erstellung von Bescheiden.
- (3) Bei Fundtieren treten die in Abs. 2 b) bis e) genannten Gebührenarten an die Stelle des Aufwendersersatzes im Sinne von § 970 BGB. Daneben kann bei Fundtieren eine Rückgabegebühr in Höhe des gesetzlichen Finderlohnes (§ 971 BGB) verlangt werden, sofern die Rechte des Finders auf die Hansestadt Stade übergegangen sind.
- (4) Zu den umlagefähigen Auslagen zählen insbesondere Aufwendungen für
 - a) die medizinische Untersuchung und Versorgung von Tieren, einschließlich eventuell erforderlicher Schutzimpfungen.
 - b) die Kastration von Tieren.
 - c) die Kennzeichnung von Tieren mittels RF-ID-Chip.
 - d) Inserate in Print- und Onlinemedien.
 - e) Post und Telekommunikationsdienstleistungen sowie die Inanspruchnahme von Recherchedatenbanken.

(5) Die Kosten können in begründeten Einzelfällen ermäßigt oder erlassen werden wenn

- a) dadurch ein sonst nicht zu erzielender Vermittlungserfolg erreicht wird oder
- b) dem Kostenschuldner aufgrund seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse die Kostentragung nicht zuzumuten ist.

Die Entscheidung in Fällen zu a) obliegt der Tierheimleitung; in anderen Fällen der Abteilung Sicherheit und Ordnung.

(6) Gebühren können in Fällen des Absatzes 2 a) und c) für Tiere, die einen erhöhten Pflege- oder medizinischen Behandlungsaufwand erfordern, nach Maßgabe des Kostentarifs angehoben werden.

(7) Über Zahlungserleichterungen für Kosten, welche mittels Kostenbescheid erhoben werden, entscheidet die Stadtkasse.

§ 5 Kostenschuldner

(1) Kostenschuldner ist, wer eine Leistung oder Amtshandlung des Tierheims veranlasst hat. Im Übrigen ist Kostenschuldner der Eigentümer, der Halter, der Besitzer eines Tieres sowie Personen, in deren Interesse das Tierheim Leistungen erbringt oder die durch Amtshandlungen des Tierheims eigene Aufwendungen einsparen. Kostenschuldner ist ferner, wer ein Tier als neuer Eigentümer vom Tierheim übernimmt, wer eine Kostenübernahme gegenüber dem Tierheim bzw. der Hansestadt Stade schriftlich erklärt hat oder für die Kostenschuld eines der oben genannten Kostenschuldner kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung/Fälligkeit der Kostenschuld, Sicherheitsleistungen, Pfänder

(1) Die Gebührenschuld entsteht in den Fällen der §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1 mit Beendigung einer gebührenfähigen Amtshandlung; in sonstigen Fällen mit Begründung eines Benutzungsverhältnisses im Sinne von § 3.

(2) Die Kosten werden fällig:

- a) für Fundtiere bei der Rückgabe an den Eigentümer bzw. einen Empfangsberechtigten.
- b) in Fällen des § 2 Abs. 3 zum Zeitpunkt der Aufnahme zwecks Vermittlung oder bei Ausgabe an den Eigentümer bzw. einen Empfangsberechtigten nach erfolgter Betreuung.
- c) bei der Vermittlung/Übereignung von Tieren an Dritte bei Abschluss der Überlassungsvereinbarung.

- d) bei der zeitweiligen Überlassung von Material zur Nutzung im Zeitpunkt der Rückgabe.
 - e) ansonsten zu dem im Kostenbescheid genannten Termin.
- (3) Das Tierheim kann eine Sicherheitsleistung in bar als Vorauszahlung auf die Kostenschuld in Höhe von 50 v. H. verlangen.
- (4) Im Falle der zeitweiligen Überlassung von Material ist durch das Tierheim vom Nutzer eine Pfandleistung in bar nach Maßgabe des Kostentarifs (Anlage) zu verlangen. Versäumt der Nutzer den für die Rückgabe bestimmten Termin und lässt in der Folge eine schriftlich gesetzte Frist verstreichen ohne die Rückgabe zu bewirken, ist die Pfandleistung zu vereinnahmen und ein Kostenbescheid für die Nutzung zu fertigen. Die Nutzung endet mit Ablauf der gesetzten Rückgabefrist. Eine Anrechnung der Pfandleistung auf die Kostenschuld ist ausgeschlossen.

§ 7 Öffnungszeiten und Erreichbarkeiten

- (1) Das Tierheim ist grundsätzlich an zwei Tagen in der Woche für Besucher zwecks Besichtigung und Vermittlung der Bestandstiere zu öffnen. Die Öffnungszeiten sowie deren Änderung oder Einschränkung sind rechtzeitig öffentlich bekanntzugeben.
- (2) Die Aufnahme von Tieren erfolgt während der obigen Öffnungszeiten sowie wochentags zwischen 09:00 und 15:30 Uhr (Pflegezeiten) nach telefonischer Terminvergabe durch das Tierheim.

§ 8 Behandlung von Fundtieren

- (1) Fundtiere sind dem Tierheim der Hansestadt Stade durch den Finder umgehend anzuzeigen.
- (2) Die Ablieferung eines unverletzten Fundtieres im Sinne des § 967 BGB wird bewirkt durch
- a) die Übergabe des Tieres durch den Finder oder eine von ihm beauftragte Person an einen Mitarbeiter des Tierheims der Hansestadt Stade während der in § 7 Abs. 2 genannten Zeiten.
 - b) das Einsetzen des Fundtieres in einen der Nachtzwinger des Tierheims und schriftliche Mitteilung durch die Polizei.
- (3) Verletzte oder erkrankte Fundtiere sind durch den Finder im Rahmen seiner Verwahrungs- und Erhaltungspflicht gemäß § 966 Abs. 1 BGB umgehend einem Tierarzt vorzustellen.

- (4) Neben der Möglichkeit nach Absatz 2 a) kann die Ablieferung eines verletzten oder erkrankten Fundtieres an das Tierheim der Hansestadt Stade
- a) während der Öffnungs- und Pflegezeiten durch die Anzeige des erstversorgenden Tierarztes an das Tierheim bewirkt werden. Die Anzeige soll nach Möglichkeit vor Behandlungsbeginn erfolgen.
 - b) außerhalb der Öffnungs- und Pflegezeiten durch den Beginn der tiermedizinischen Behandlung zur Versorgung akuter Verletzungen oder Erkrankungen, sofern die Anzeige durch den Tierarzt am nächsten Werktag erfolgt, bewirkt werden.

Nach der Erstversorgung soll die Abholung des Tieres aus der Praxis durch das Tierheimpersonal erfolgen.

- (5) Im Falle einer vollzogenen Ablieferung nach Absatz 4 erfolgt durch die Hansestadt Stade keine Kostenübernahme für Behandlungen, welche nicht der unmittelbaren Erstversorgung von akuten Verletzungen oder Erkrankungen dienen, soweit diese nicht durch die Tierheimleitung bzw. die Abteilung Sicherheit und Ordnung ausdrücklich beauftragt wurden. Nicht der Erstversorgung dienen im Regelfalle insbesondere Parasitenbehandlungen, Kastrationen sowie die Krallen- und Fellpflege.

§ 9 Schutz des Tierbestandes

- (1) In das Tierheim aufgenommene Tiere sind vor Kontakt mit anderen Bestandstieren einem Tierarzt vorzustellen und für einen Zeitraum von zwei Wochen in Einzelhaltung unterzubringen, um die Verbreitung von Infektionskrankheiten und Schädlingen zu unterbinden. Die Einzelhaltungsfrist kann nach Maßgabe des Tierarztes verkürzt werden.
- (2) Eine Vermittlung vor dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt findet nicht statt.
- (3) Tiere mit unheilbaren Infektionskrankheiten können in auswärtigen Pflegestellen untergebracht werden.

§ 10 Vermittlung und Überlassung von Tieren an Dritte

- (1) Die Vermittlung bzw. Überlassung von Tieren an Dritte erfolgt mittels eines schriftlichen Tierabgabevertrages, in welchem die Abgabegebühr festgelegt wird. In Fällen des § 4 Abs. 5 sind Ermäßigung bzw. der Erlass von Gebühren schriftlich festzuhalten.
- (2) Zur Gewährleistung von Vermittlungserfolgen kann sich die Hansestadt Stade gegenüber dem neuen Eigentümer eines Tieres zur Übernahme weiterer Leistungen, insbesondere der Kostenbeteiligung oder -übernahme an Dauermedikationen oder außerordentlichen tiermedizinischen Behandlungen verpflichten. Die Entscheidung hierzu obliegt der Abteilung Sicherheit und Ordnung. Die Verpflichtung ist schriftlich im Tierabgabevertrag festzuhalten.

§ 11 Zurückbehaltungsrecht

Bis zur Begleichung einer offenen Kostenforderung kann das Tierheim die Herausgabe eines oder mehrerer Tiere an den Kostenschuldner verweigern. Kosten, welche durch die so verlängerte Unterbringung entstehen, sind durch den säumigen Kostenschuldner im Sinne des § 5 zu tragen.

§ 12 Verhältnis zu anderen Regelungen

- (1) Die Fundvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 965 ff. BGB) sowie bundes- und landesrechtliche Kostenregelungen, insbesondere zu Gebührenfreiheit und Billigkeitsentscheidungen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) bleiben von dieser Satzung unberührt. Dies gilt ebenso für bestehende Verwaltungsvereinbarungen mit anderen Behörden/Kommunen.
- (2) Soweit es dieser Satzung bzw. dem zugehörigen Kostentarif an einer speziellen Bestimmung fehlt, gelten für Amtshandlungen im Sinne von § 3 Abs. 1 sowie für Benutzungsverhältnisse die Bestimmungen und Gebührensätze der Satzung der Hansestadt Stade zur Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 Datenverarbeitung

Die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten werden aufgrund Art. 6 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung sowie ergänzender Bestimmungen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes und des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes bei der Hansestadt Stade erhoben und verarbeitet. Die Weitergabe dieser Daten an Dritte unterliegt ebenso den vorgenannten Bestimmungen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stade, den 04.10.2019

H a n s e s t a d t S t a d e

Sönke Hartlef
Bürgermeister

**Kostentarif zur Tierheimsatzung (§ 4 Abs. 2)
der Hansestadt Stade**

Tarif-Nr.	Gegenstand	€
1.	Aufnahmegebühren	
1.1.	Hunde	
1.1.1.	kastriert	75,00 €
1.1.2.	unkastriert, männlich	125,00 €
1.1.3.	unkastriert, weiblich	175,00 €
1.1.4.	ohne elektronisches Kennzeichen (Transponder)	zzgl. 20,00 €
1.1.5.	ohne Nachweis des Impfschutzes	zzgl. 40,00 €
1.2.	Katzen	
1.2.1.	kastriert	40,00 €
1.2.2.	unkastriert, männlich	90,00 €
1.2.3.	unkastriert, weiblich	125,00 €
1.2.4.	ohne Nachweis des Impfschutzes	zzgl. 40,00 €
1.3.	Kleintiere	
1.3.1.	unkastrierte Kaninchenböcke	40,00 €
1.3.2.	im Übrigen	25,00 €
1.4.	Tiere mit erhöhtem Pflege- oder medizinischen Behandlungsaufwand (§ 4 Abs. 6)	bis insgesamt 350,00 €
2.	Abgabegebühren	
2.1.	Hunde	150,00 €
2.2.	Katzen	75,00 €
2.2.1.	Jungkatzen (08.- 12. Lebenswoche)	50,00 €
2.3.	Sonstige Kleintiere	10,00 € bis 25,00 €
3.	Betreuungsgebühren	
3.1.	Hunde	
3.1.1.	bis 40 cm Schulterhöhe	10,00 € / Tag
3.1.2.	im Übrigen	12,00 € / Tag
3.2.	Katzen	8,00 € / Tag

Tarif-Nr.	Gegenstand	€
3.3.	Sonstige Kleintiere	5,00 € / Tag
3.4.	Tiere mit erhöhtem Pflege- oder medizinischen Behandlungsaufwand (§ 4 Abs. 6)	max. 15 € / Tag
4.	Benutzungsgebühren / Pfandleistung	
4.1.	Bereitstellung Lebendfalle	
4.1.1.	Benutzungsgebühr	2,00 € / Tag
4.1.2.	Pfandleistung	50,00 €
4.2.	Bereitstellung Hundefangstock	
4.2.1.	Benutzungsgebühr	4,00 € / Tag
	Pfandleistung	100,00 €
4.3.	Bereitstellung Transportbox	
4.3.1.	Benutzungsgebühr	2,00 € / Tag
	Pfandleistung	10,00 €
4.4.	Lagerung & Entsorgung Tierkörper	15,00 €
5.	Verwaltungsgebühren	
5.1.	Erstellung Bescheide	
5.1.1.	Kostenbescheid	10,00 €
5.1.2.	Aufforderungsbescheid zur Abholung eines Tieres	15,00 €
5.1.3.	Aufforderungsbescheid zur Rückgabe von Material	10,00 €
5.2.	Eigentümer-Recherche über 30 Minuten hinaus je begonnener halber Stunde	8,00 €
5.3.	Tiertransport mittels Fahrzeug je angefangenem Kilometer	0,50 €
5.4.	Erstellung von Fotokopien im Format DIN A4 je Seite	0,50 €